

1 **Richtlinie**

2 **des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

3 **zur Vergabe des Aufstiegsbonus (Meisterbonus)**

4 **vom 01.01.2018, geändert zum 01.06.2019, zuletzt geändert am 01.01.2022**

5
6 **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

7 Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser
8 Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen
9 Fassung für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche
10 Fortbildungsprüfungen in gewerblich-technischen und kaufmännischen Berufen sowie in den
11 Berufen der Landwirtschaft den Aufstiegsbonus (Meisterbonus).

12 Mit dem Aufstiegsbonus wird ein Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene
13 Qualifikation zu stärken. Er gewährt eine finanzielle Anerkennung für bestandene Meister- und
14 Fortbildungsprüfungen in bestimmten Bereichen.

15 Der Aufstiegsbonus wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die
16 Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der
17 verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit es die Haushaltslage erfordert, kann die
18 Bewilligungsbehörde Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung von
19 Absolventinnen und Absolventen mit bestimmten Abschlüssen absehen.

20 Für die Bearbeitung und Bewilligung des Aufstiegsbonus wird den Zuwendungsempfängern
21 eine Verwaltungskostenpauschale gewährt.

22
23 **2. Ziele und Indikatoren**

24 Der Aufstiegsbonus soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung
25 sichtbar machen. Die Attraktivität der beruflichen Bildung wird dadurch weiter erhöht. Die
26 Verfügbarkeit von beruflich qualifizierten Fachkräften wird zunehmend zu einem
27 entscheidenden Standortvorteil und trägt zur Zukunftssicherung des Landes bei. Daher soll
28 der Aufstiegsbonus einen Beitrag dazu leisten, die Anzahl beruflich qualifizierter Fachkräfte im
29 Saarland zu steigern.

30 Als Indikator zur Messung der Zielerreichung dient die Anzahl der ausgezahlten Aufstiegsboni
31 an die Absolventinnen und Absolventen. Der Soll-Wert liegt bei 870 ausgezahlten
32 Aufstiegsboni pro Jahr.

33
34 **3. Begünstigte, Zuwendungsempfänger/-innen**

35 Mit dem Aufstiegsbonus gefördert werden Absolventinnen und Absolventen von (Aufstiegs-)
36 Fortbildungen im gewerblich-technischen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Bereich,
37 deren Abschluss von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen

38 Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) den DQR-Niveaus 6 oder 7 zugeordnet
39 wurde.

40 Zuwendungsempfänger sind die Handwerkskammer des Saarlandes, die Industrie- und
41 Handelskammer des Saarlandes, die Landwirtschaftskammer für das Saarland sowie die BFW
42 Saarland GmbH und die Festo Lernzentrum Saar GmbH als Träger weiterer privater
43 Fachschulen für Technik im Saarland sowie die Akademie für Betriebs- und
44 Unternehmensführung (ABU).

45

46 **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

47 Der Aufstiegsbonus wird für Absolventinnen und Absolventen gewährt, die ihre Fortbildung
48 erfolgreich abgeschlossen haben.

49 Die Prüfung muss vor der Handwerkskammer des Saarlandes, der Industrie- und
50 Handelskammer des Saarlandes oder der Landwirtschaftskammer für das Saarland abgelegt
51 worden sein und das Prüfungszeugnis von einer dieser Kammern ausgestellt worden sein.
52 Dies gilt nicht, sofern die Prüfung im Saarland nicht angeboten wird.

53 Sofern der Fortbildungslehrgang nicht in einer bestimmten Form (Teilzeit oder Vollzeit) im
54 Saarland angeboten wird oder die Prüfung im Saarland nicht abgenommen wird, muss die
55 Prüfung vor einer Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder
56 Landwirtschaftskammer bzw. einer vergleichbaren, für landwirtschaftliche Fortbildungsberufe
57 zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt worden sein.

58 Der Aufstiegsbonus darf nur in einem Bundesland in Anspruch genommen werden (Verbot der
59 Doppelförderung).

60 Außerdem wird staatlich geprüften Technikerinnen und Technikern sowie staatlich geprüften
61 Betriebswirtinnen und Betriebswirten, die ihre Prüfung nach der Ausbildungs- und
62 Prüfungsordnung des saarländischen Ministeriums für Bildung und Kultur erfolgreich im
63 Saarland abgelegt haben, der Aufstiegsbonus gewährt.

64 Der Beschäftigungsort oder der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung
65 oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses im Saarland liegen.

66 Werden in einem Kalenderjahr von einer Person mehrere Abschlüsse erworben, die den
67 Kriterien entsprechen, so kann der Aufstiegsbonus nur einmal beantragt werden.

68

69 **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

70 **5.1 Aufstiegsbonus**

71 Der Aufstiegsbonus wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines zweckgebundenen,
72 nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt.

73 Die Höhe des Aufstiegsbonus beträgt 1.000 Euro.

74

75 **5.2 Verwaltungskostenpauschale**

76 Jeder Zuwendungsempfänger erhält für die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge eine
77 Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 35 Euro je ausgezahltem Aufstiegsbonus.
78 Grundlage für die Berechnung der Pauschale sind die im Erlass des Ministeriums für Finanzen
79 vom 15.07.2019 (Az.: C/1-H 1346-5) festgesetzten pauschalierten Stundensätze.

80

81 **6. Verfahren**

82 **6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

83 Zuständig für die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge sind die Handwerkskammer des
84 Saarlandes, die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, die Landwirtschaftskammer
85 für das Saarland sowie die BFW Saarland GmbH, die Festo Lernzentrum Saar GmbH und die
86 Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung (ABU).

87 Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus ist schriftlich nach den Vorgaben der
88 Bewilligungsstelle und unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars bei der
89 zuständigen Kammer einzureichen. Absolventinnen und Absolventen der Fortbildung zum/r
90 Staatlich geprüften Techniker/-in reichen ihren Antrag bei dem Träger der privaten Fachschule
91 für Technik ein, die sie besucht haben. Absolventinnen und Absolventen der Fortbildung zum/r
92 Staatlich geprüften Betriebswirt/-in reichen den Antrag bei der Akademie für Betriebs- und
93 Unternehmensführung (ABU) ein. Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach der
94 Feststellung des Prüfungsergebnisses (Datum des Prüfungszeugnisses) gestellt werden
95 (Ausschlussfrist); es gilt das Eingangsdatum. Sollte zum Zeitpunkt der Feststellung des
96 Prüfungsergebnisses diese Richtlinie noch nicht im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht
97 sein, verlängert sich die Frist zur Antragstellung um drei Monate nach der Veröffentlichung der
98 Richtlinie im Amtsblatt.

99 Die jeweils zuständigen Stellen entscheiden über die gestellten Anträge, teilen den
100 Begünstigten das Ergebnis der Antragsprüfung schriftlich mit und zahlen den Aufstiegsbonus
101 aus.

102 Die erforderlichen Ausgabemittel werden der Handwerkskammer des Saarlandes, der
103 Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, der Landwirtschaftskammer für das Saarland,
104 der BFW Saarland GmbH, der Festo Lernzentrum Saar GmbH und der Akademie für Betriebs-
105 und Unternehmensführung (ABU) durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales
106 und Energie auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung des Zuschusses erfolgt unter
107 Beachtung der Nr. 12 der VV zu § 44 LHO.

108 Die o.g. Stellen tragen Sorge dafür, dass für die Empfängerinnen und Empfänger des
109 Aufstiegsbonus erkennbar ist, dass es sich um eine Zuwendung des Ministeriums für
110 Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie handelt.

111

112 **6.2 Verwendungsnachweisverfahren**

113 Die Auszahlungen sind zu belegen und gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
114 Digitales und Energie nachzuweisen. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis wird

115 zugelassen. Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger
116 Nachweis durch Übersicht über ausgereichte Aufstiegsboni in Form einer Belegliste
117 einzureichen, mit der die Auszahlung der Aufstiegsboni bestätigt wird.

118

119 **6.3 Zu beachtende Vorschriften**

120 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und
121 die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids
122 und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

123

124 **7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**


125 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und löst die Richtlinie vom
126 01.01.2018, geändert zum 01.06.2019 ab; sie gilt bis zum 31.12.2026.

127

128 Saarbrücken, den 18.10.2022

129

130

131 
132 *Jürgen Barke, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie*

132

133